

des bejahrten Dichters in Kauf. Sie wirken unmittelbar überzeugend, wo sie das Schicksal der Judenheit im 20. Jahrhundert berühren. Soweit sie kultur- und literaturgeschichtliche Verbindungen herstellen, sind sie geistreiche Anregungen, die der fachwissenschaftlichen Nachprüfung bedürfen. Weniger geglückt ist die zeitgeschichtliche Einführung. Die eigentliche Biographie Reuchlins fußt selbstverständlich auf der klassischen Darstellung von Geiger, die Brod jedoch durch Einarbeitung der seither erschienenen Monographien erweitert und berichtigt, so daß ein dem heutigen Stand der Forschung entsprechendes Gesamtbild des großen Humanisten entsteht. In Einzelheiten darf man der Darstellung Brods jedoch nicht kritiklos Glauben schenken. Das beginnt beim falschen Geburtsdatum. Und um ein weiteres Argument für die an sich richtige These, daß Reuchlin vor dem großen Streit ein gutes Verhältnis zum Dominikanerorden hatte, zu bekommen, macht er unbekümmert Jakob Louber zum Prior der „Dominikanerkartause“ (S. 61). In Wirklichkeit mußte Reuchlin den befreundeten Kartäuser um Fürsprache bitten, als er von den Basler Dominikanern eine Bibelhandschrift entleihen wollte. Wer sich also wissenschaftlich mit Reuchlin befassen will, muß weiterhin zu der ohnehin umfang- und materialreicheren Biographie von Geiger und zu den seither erschienenen Monographien greifen. Das Werk von Max Brod wird dennoch seinen Platz in der Geschichte der Reuchlin-Forschung behaupten, denn hier findet die kabbalistische Philosophie Reuchlins, die der Rationalist Geiger stiefmütterlich behandelte, im Anschluß an die Arbeiten von Gershom Scholem eine positive Würdigung. Verwandte Bestrebungen verfolgen zwei Neuerscheinungen, die dem im übrigen aktuellen Literaturverzeichnis entgangen sind: L. W. Spitz, *The Religious Renaissance of the German Humanists* (1963), und F. Secret, *Les kabbalistes chrétiens de la renaissance* (1964), die beide Reuchlin einen besonderen Abschnitt widmen. – Als angenehm zu lesende und im großen und ganzen richtige Einführung in Reuchlins Leben und Werk kann das Buch von Max Brod empfohlen werden.

Heidelberg

Heinz Scheible

Hermann Buck: *Die Anfänge der Konstanzer Reformationsprozesse, Österreich, Eidgenossenschaft und Schmalkaldischer Bund 1510/22–1531* (= Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 29/31). Tübingen (Kommissionsverlag Osiander) 1964. 585 S., geb. DM 44.40.

Neben der politischen und theologisch-doktrinären Auseinandersetzung mit der lutherischen Neuerung stand als dritte Möglichkeit die iuristische Abklärung strittiger Fragen. Davon machten die Vertreter und Anhänger der alten Kirche reichlich Gebrauch. Sie wußten das „Recht“ auf ihrer Seite.

Diese Form einer Begegnung mit den Konsequenzen der Reformation für das überkommene Kirchenwesen war seither wenig beachtet worden. Der Verf. weist verschiedene Möglichkeiten nach. Er hat dafür ein interessantes Beispiel gewählt. Die einflußreiche und bedeutende Reichsstadt Konstanz beherbergte in ihren Mauern (bzw. unter ihrem Protektorat) nicht nur zahlreiche kirchliche Institute (Chorherrenstifte, Männer- und Frauenklöster), sie war auch Sitz eines Bischofs und dessen Diözesanverwaltung. Überdies lag die Stadt, politisch und geographisch, auf der Grenze zwischen der Eidgenossenschaft und dem österreichischen Einflußgebiet.

Den von anderer Seite eingeführten Begriff „Glaubensprozesse“ übernahm B. nicht. Er verwendet vielmehr mit Rudolf Smend den Terminus „Reformationsprozesse“ und hofft, darunter die Vielfalt der Verfahren subsumieren zu können. Klagen wegen „Irrglauben“, „Beleidigung“ der Geistlichkeit, Zölibatsbruch und Eheschließung durch Priester, Mönche und Nonnen waren nur vor geistlichen Gerichtshöfen möglich (Rota Romana, Konsistorium in Konstanz). Daneben suchte man die Hilfe der weltlichen Gerichte (kaiserl. Hofgericht in Rottweil, kaiserl. Landgericht auf Leutkircher Heide, Reichskammergericht, Thurgauer Landgericht u.a.m.). Hier wurde wegen Entfremdung von Kirchengut und wegen Landfriedensbruch verhandelt. Dazu kamen außergerichtliche Verfahren vor dem Reichstag und dem Reichsregiment.

Grundsätzlich ist zu fragen, ob bei der Bewertung der iuristischen Auseinandersetzungen nicht eine gewisse Zurückhaltung notwendig ist. Die Reformation überforderte die Gerichte. Sie war mit dem herkömmlichen Recht kaum mehr faßbar. Die Rechtssprechung samt ihrer Exekution mußten eine Funktion der Kirchen- und Religionspolitik der beiden Parteien werden. Wir können deshalb den „Reformationsprozessen“ nicht jene Bedeutung zuerkennen, die ihnen zunächst zuzukommen scheint.

Dieser Vorbehalt gegenüber den Reformationsprozessen kann den hohen Wert der Arbeit in keiner Weise schmälern. Der Verf. hat keine Mühe gescheut, um eine möglichst breite archivalische Grundlage zu erhalten (mehr als 30 Archive). Manchmal wird die Darstellung fast von der Fülle des gefundenen Materials erdrückt.

Besondere Beachtung verdient der erste, eigentlich nur einleitende Teil. Hier wird der Ablauf der Reformation in der Stadt und ihrer Umgebung eingehend und gut fundiert geschildert. (In diesem Zusammenhang hätte der als Ehebruchsverfahren deklarierte Prozeß vor dem Gericht der bereits reformierten Stadt gegen den „Antitrinitarier“ Ludwig Hätzer dargestellt werden müssen). Gleichzeitig werden zahlreiche neue und interessante Notizen zur Haltung des Bischofs, seiner Mitarbeiter und der Hochstiftsgeistlichkeit, zum Taktieren der Eidgenossen und zur österreichischen Kirchenpolitik im Südwesten geboten.

Ähnliches gilt vom dritten, vom letzten Teil. Hier wird für die Jahre 1527–1531 die Relation zur Politik hergestellt. Die Stadt fand Rückhalt bei den evangelischen Orten der Schweiz, wie auch beim entstehenden Schmalkaldischen Bund. Der Bischof hingegen verbündete sich mit den altgläubig geliebten Eidgenossen; überdies erhielt er Schutzbriefe Habsburgs und des Kaisers.

In der Diktion des Verfassers scheint gelegentlich das neugläubige Kolorit der Quellen durch. In die gleiche Richtung weisen manche Formulierungen: War z. B. die Kirche „reformations-“ (S. 49) oder nur „reformbedürftig“?

Fast allen Bänden der von E. Fabian mit viel Geschick betreuten Reihe ist ein „Geleitwort“ beigegeben. In unserem Fall hat sich der Herausgeber selbst bemüht. Der Leser sieht nicht ein, wofür das gut ist. Sind die Arbeiten so schlecht, daß sie noch einer Empfehlung oder Einführung durch einen Professor, Experten oder dergleichen bedürfen? Dies ist nicht der Fall. Deshalb sollte man auf das Beiwerk verzichten.

Tübingen

Rudolf Reinhardt

Niels Skyum-Nielsen: *Blodbadet i Stockholm og dets juridiske Maskering* (with an English summary). Kopenhagen (Munksgaard) 1964. 251 S., kart. DM 15.52, dkr. 27.—.

Im Frühling 1520 hatte der letzte König der skandinavischen Union, Christian II., seine schwedischen Gegner besiegt, mußte jedoch, um Stockholm zu gewinnen, eine volle Amnestie gewähren. Am 4. November wurde er dort gekrönt, aber am 7. November klagte der Leiter der Unionspartei in Schweden, der Erzbischof von Uppsala, Gustav Trolle, seine früheren Gegner wegen notorischer Ketzerei an, und am nächsten Tag wurden etwa 80 Personen enthauptet. Eine breite Literatur ist darüber geschrieben worden: Hatte der König die Hauptschuld oder seine Räte, vielleicht der Erzbischof? War es ein tumultuarisches Vorgehen oder doch teilweise ein Verfahren unter Formen des Rechtes usw.? Erst mit dem Buch Skyum-Nielsens sind die juristischen Umstände des Blutbades wirklich erhellt, und der Verfasser (seit einem Jahr Professor an der Universität Kopenhagen) hat mit sichtlichem Erfolg nicht nur kanonisches, sondern auch partikuläres schwedisches Kirchenrecht dazu herangezogen, woraus sich ergibt, daß der „Scheinprozeß“ formell korrekt war. Die Angeklagten wurden nicht, wie früher oft angenommen, einfach wegen Ketzerei verurteilt, denn in solchem Fall war der König selbstverständlich nicht zuständig, sondern wegen notorischer Ketzerei, sofern sie bereits früher den Erzbischof angegriffen hatten. Wer nämlich jahrelang im Kirchenbann stand, sollte nach partikulärem schwedischem Kirchenrecht als „Bannsmann“ der königlichen Straf Gewalt